

STELLPLATZMIETVERTRAG

Zwischen _____
vertreten durch: _____ als Vermieter
und Herrn und Frau _____ als Mieter

wird folgender Mietvertrag geschlossen: *)

§ 1 Mietsache

- 1.1 Vermietet wird im Anwesen _____
_____ Garage/Garagenabstellplatz/
Stellplatz Nr. _____ zur
Hinterstellung von _____ *)
- 1.2 Mitbenutzt werden dürfen: _____ *)
- 1.3 Dem Mieter werden für die Mietzeit _____ *)
Schlüssel bei Abschluss des Mietvertrages übergeben.
- 1.4 Für die Schlüssel leistet der Mieter eine unverzinsliche
Kautionshöhe von € 10,-, die bei Abschluss des
Mietvertrages und vor Benutzung der Mietsache übergeben
werden muss.

§ 2 Mietzeit

Der Abschluss des Mietvertrages erfolgt auf unbestimmte Zeit.

Das Mietverhältnis beginnt mit dem _____ *)

§ 3 Kündigung

- 3.1 Das Mietverhältnis kann von jedem Teil unter
Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt
werden.
- 3.2 Für die außerordentliche Kündigung gelten die
gesetzlichen Kündigungsgründe (z.B. über
vertragswidrigen Gebrauch, Störung des Hausfriedens,
Zahlungsverzug).
- 3.3 Setzt der Mieter den Gebrauch der Mietsache nach
Ablauf der Mietzeit fort, so findet § 568 BGB keine
Anwendung.

§ 4 Mietzins

- 4.1 Der Mietzins beträgt monatlich € _____
- i. W.: _____ *)
- 4.2 Neben der Miete sind monatlich zu bezahlen:
Pauschalen für Heizkosten / Stromkosten
von € _____ *)
- 4.3 Insgesamt sind vom Mieter monatlich an den Vermieter
Beauftragten kostenfrei zu zahlen und zwar auf das
Konto bei der _____
Bank, BLZ. _____
Konto-Nr. _____ € _____ *)

- 4.4 Der Mietzins ist spätestens am 3. Werktag eines jeden
Monats an den Vermieter / Beauftragten im Voraus zu
zahlende Nebenkosten sind zugleich mit dem Mietzins zu
entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es
nicht auf die Absendung sondern auf den Eingang des
Geldes an. Bei Zahlungsverzug darf der Vermieter für
jede schriftliche Mahnung € 3,- pauschalierte
Mahnkosten berechnen.

§ 5 Benutzung der Mietsache

- 5.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass weder ein wirt-
schaftlicher noch räumlicher Zusammenhang besteht
zwischen der Garage und der in der Anlage an den Mieter
überlassenen Wohnung.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nur zu dem in
diesem Vertrag bestimmten Zwecke zu benutzen. Der
Mieter darf die Mietsache zu anderen Zwecken nur be-
nutzen, wenn die schriftliche Zustimmung des Vermieters
vorliegt.
- 5.3 Die unentgeltliche Überlassung der Mietsache oder die
Untervermietung an einen Dritten ist nur mit vorheriger
schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- 5.4 Die Benutzung der Mietsache erfolgt auf Gefahr des
Mieters.

§ 6 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet,

- 6.1 die Einfahrt zu Garage nur im Schrittempo zu befahren;
- 6.2 das Garagentor nach jedem Ein- bzw. Ausfahren wieder
zu schließen;
- 6.3 weder Reparaturen noch Wagenpflege in der Garage oder
auf dem Garagenvorplatz vorzunehmen.
- 6.4 einschlägige polizeibehördliche Vorschriften zu beachten,
so insbesondere den Motor nicht bei geschlossener
Garage laufen zu lassen, feuergefährliche Gegenstände
nicht in der Garage zu lagern sowie die Garage nicht mit
offenen Licht zu betreten.

§ 7 Haftung

- 7.1 Für alle Schäden, die bei der Benutzung der Mietsache
entstehen oder dadurch verursacht werden, dass vor-
stehende Vorschriften durch den Mieter oder durch
sonstige Personen, denen der Mieter die Benutzung
gestattet hat, verursacht werden, haftet der Mieter.
- 7.2 Der Mieter hat die Beweislast für die Behauptung, dass
von ihm oder dem vorgenannten Personenkreis Schäden
nicht verursacht worden sind.
- 7.3 Der Vermieter haftet nur bei Vorsatz und grober
Fahrlässigkeit für Personen- und Sachschäden. Er haftet
nicht für Abhandenkommen.

*) freie Stellen ausfüllen oder durchstreichen; nichtzutreffende streichen

